

Zu Ltg.-72-1974

Betrifft: Entwurf eines
Gesetzes, mit dem das NÖ
Landwirtschaftskammerge-
setz geändert wird.

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung
am 13.11.1974 mit dem Antrag Dipl.Ing.Robl und andere be-
treffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Land-
wirtschaftskammergesetz geändert wird, beschäftigt und hie-
bei den folgenden Antrag angenommen:

G e s e t z
vom

mit dem das NÖ Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.6000-1, wird
wie folgt geändert:

Im § 4 Abs.1 hat die Z.3 zu lauten:

"3. Familienangehörige von in Z.1 und 2 genannten, die Land- und Forstwirtschaft im Hauptberuf ausübenden Personen, wenn sie in deren Betrieb ohne Rücksicht auf ein Entgelt hauptberuflich tätig sind. Als Familienangehörige gelten die Ehegatten, die Eltern, die Kinder und die Schwiegerkinder."

Begründung:

Der Mangel der Kammerzugehörigkeit der Eltern, Kinder und Schwiegerkinder eines Betriebsinhabers wird besonders von jenen als Härte empfunden, die als künftige Betriebsinhaber ein besonderes Interesse an der Mitbestimmung in der Landwirtschaftskammer besitzen. Die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Inhabers hauptberuflich mit-tätigen Familienangehörigen haben die gleichen beruflichen Interessen und sind auch mit dem Betriebsinhaber gemeinsam in der bäuerlichen Sozialversicherung versichert. Im übrigen bestehen bereits in anderen Bundesländern Regelungen, denen zufolge auch die Eltern, Kinder und Schwiegerkinder die gleiche Kammerzugehörigkeit besitzen, wenn die verlangten Voraussetzungen gegeben sind. Es erscheint daher gerechtfertigt, daß der persönliche Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammern entsprechend erweitert wird.

BLOCHBERGER

Berichterstatter

ANZENBERGER

Obmann